

4/SN- 279/ME

F R E I H E I T L I C H E R ÖSTERREICHISCHER L E H R E R V E R B A N D

=====
Obmann: Dir. Mag. Dieter GRILLMAYER, 4400 Steyr, Kopernikusstraße 14/19

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht, Kunst und Sport
 Minoritenplatz 5
 1010 Wien

Steyr, am 14.11.86

St. Boni
 Betrifft GESETZENTWURF
 Z! 64 GE/9 86

Datum: 19. NOV. 1986

Verteilt 21. NOV. 1986
die bei

Betrifft: Begutachtung des Entwurfs zur 5. SchUG-Novelle

Da die oben genannte Novelle in dieser Legislaturperiode nicht mehr partei-
 mentarisch behandelt werden konnte, ersuchen wir um Nachsicht für die Frist-
 Überschreitung und Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

1. Die Einführung der verbalen Beurteilung anstelle der Notenbeurteilung in der ersten Schulstufe und im ersten Semester der zweiten Schulstufe wird begrüßt. Allerdings sollte hiervon der Unterrichtsgegenstand Religion nicht ausgenommen werden, um ihm nicht eine noch größere Sonderstellung einzuräumen als ihm derzeit ohnehin schon zukommt.
2. Die Möglichkeit, in die Schulnachricht zu Ende des ersten Semesters neben der Note auch noch einen verbalen Zusatz aufzunehmen, wenn dies für die Lernförderung zweckmäßig ist, wird begrüßt.
3. Der letzte Satz in Ziffer 2 "Hierbei kann den Erziehungsberechtigten eine Anleitung zu gezielten Fördermaßnahmen gegeben werden" ist so unverbindlich, daß er ohne Schaden weggelassen werden kann. Im Regelfall handelt es sich bei dem Lehrer-Eltern-Gespräch ohnehin darum, den Eltern Ratsschläge für gezielte Fördermaßnahmen zu erteilen.
4. In § 20/Abs.(4) ist die Fristsetzung "mindestens acht, höchstens zwölf Wochen" wirklichkeitsfremd, da im Regelfall Nachtragsprüfungen zusammen mit den Wiederholungsprüfungen zu Beginn der ersten Woche des neuen Schuljahrs stattfinden. Das Ansuchen um Stundung einer Feststellungsprüfung kann schon in der fünft- oder viertletzten Woche des alten Schuljahres gestellt werden; in diesem Fall würde die Frist von zwölf Wochen überschritten. Andererseits würde eine Stundung um nur acht Wochen immer zu einem Prüfungstermin in den Hauptferien führen, was unrealistisch ist. Vorgeschlagen wird daher eine Fristsetzung, die nur einen bestimmten Endtermin angibt, also z.B. "höchstens bis zum 31. Oktober des nächsten Schuljahres".
5. Die Möglichkeit, die Konferenzen gemäß § 20/6 SchUG nun auch in der zweiten Hälfte der vorletzten Schulwoche durchführen zu können, wird begrüßt.
6. Die Einführung des Kalküls "mit gutem Erfolg abgeschlossen" wird begrüßt.
7. Die vorgeschlagene Neuordnung des Aufsteigens mit "Nicht genügend" wird abgelehnt. Dazu wird folgendes ausgeführt:

Das Aufsteigen mit "Nicht genügend" ist nach Auffassung des FÖLV grundsätzlich problematisch, weil es den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung in Frage stellt, wenn ein Schüler mit zwei "Genügend" nicht aufsteigen darf und gleichzeitig ein anderer mit sieben oder mehr "Genügend" aufsteigen darf. Zum einen wird ein solcher Zustand dem Rechtsempfinden jedes Laien, aber auch von Lehrern, Eltern und Schülern stets widersprechen, unabhängig davon, wie gut oder wie schlecht solche Entscheidungen juristisch begründbar oder begründet sind. Hinsichtlich der pädagogischen Begründung fühlen sich viele Lehrer (zu Recht) ohnehin überfordert, weil es in kaum einem Bereich so schwer ist, Prognosen zu stellen, wie im Schulbereich.

Dies alles führt zu einem Unbehagen und zu einer Unsicherheit bei allen Beteiligten, die das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern, Schülern und Lehrern belastet und sich damit negativ auf das Schulklima auswirkt. Zudem wird durch das einschlägige VGH-Erkenntnis den Lehrern im Berufungsfall eine große Arbeit aufgehalst, von der sie nicht einmal wissen, ob sie sich lohnt.

Wer alle diese Umstände aus der Praxis kennt, der ist von dem im Entwurf gemachten Änderungsvorschlag sehr enttäuscht. Zwar gibt es kleine Verbesserungen, z.B. daß nur mehr jene Lehrer abstimmen sollen, die den Schüler unterrichtet haben, und daß auch dem Lehrer, der das "Nicht genügend" gegeben hat, ein gewisses Mitspracherecht zukommt, aber die oben genannte grundsätzliche Problematik bleibt erhalten. Daß sich die Klassenkonferenz in Hinkunft "von Amts wegen" nicht mehr mit allen Fällen befassen muß, ist zwar in der Theorie gut und entspricht auch sicherlich den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers, doch wird diese Änderung durch das geplante Antragsrecht des Schülers (bzw. seiner Eltern) praktisch wieder aufgehoben bzw. tritt unter Umständen sogar eine Verschlechterung zum Ist-Zustand ein. Man wird nämlich realistischerweise annehmen dürfen, daß ein solcher Antrag in nahezu allen Fällen gestellt wird; im Zusammenhang mit der Fünf-Tage-Frist würde das bedeuten, daß die Schülerzahlen zu Beginn des neuen Schuljahres noch tagelang in Schwebe bleiben, mit allen Konsequenzen auf Lehrfächerverteilung und Stundenplan. Der Beginn des geregelten Unterrichts wird dadurch unnötig verschleppt. Ein verantwortungsbewußter Schulleiter wird daher, um diesen Nachteil zu vermeiden, alle Entscheidungen "von Amts wegen" durchführen und dann haben wir wiederum die jetzt bestehende Situation.

Die im Entwurf vorgeschlagene Neuregelung ist daher nicht geeignet, den augenblicklichen Zustand zu verbessern. Dagegenüber wäre der Vorschlag, den Herr Oberrat Dr. Werner Jisa vom BMUKS in der April-Folge der Gewerkschaftszeitschrift "Die allgemeinbildende höhere Schule" publiziert hat, eine echte Verbesserung und auch ganz im Sinne der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, das Aufsteigen mit "Nicht genügend" als Ausnahme von der Regel für einen im allgemeinen zufriedenstellend leistungsfähigen Schüler zu erwägen. In der jetzigen Praxis wird die Ausnahme viel zu oft als Regel angesehen, um Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, und das wollte der Gesetzgeber sicher nicht. Der FÖLV ersucht daher dringend, das Aufsteigen mit "Nicht genügend" im Sinne des Vorschlags von OR Dr. Jisa neu zu regeln und erlaubt sich, diesen Vorschlag wörtlich genau wiederzugeben:

Um die mit der seinerzeitigen Schaffung des § 25 Abs. 2 lit. c verfolgte Zielsetzung beizubehalten aber gleichzeitig das mit der derzeitigen Gesetzeskonstruktion strukturell verbundene Unbehagen weiter Teile der Betroffenen aufzulösen, könnte folgende Änderung diskutiert werden:

1. In Hinkunft sollte § 25 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden. Unter dieser Voraussetzung würde es daher nur mehr eine Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen in Verbindung mit § 25 Abs. 1 geben, d. h. grundsätzlich darf ein Schüler mit einem "Nicht genügend"

nicht aufsteigen.

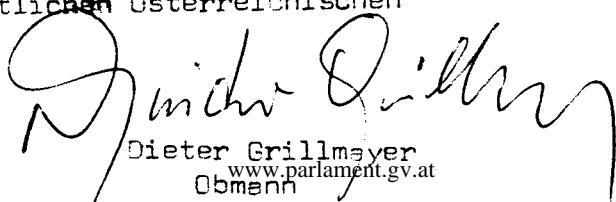
2. In Form einer neu zu schaffenden Bestimmung soll der Klassenvorstand für "im allgemeinen zufriedenstellend leistungsfähige Schüler, die in einem Gegenstand versagen", von Amts wegen beantragen können, daß diese dennoch mit einem "Nicht genügend" aufsteigen können. Dies soll höchstens einmal in der Unterstufe und einmal in der Oberstufe zulässig sein. Zur Entscheidung könnte die Klassenkonferenz berufen werden.

Eine Parteistellung des Schülers gegen die Ablehnung des Antrags des Klassenvorstandes und damit eine Be-

rufungsmöglichkeit ist in diesem Fall nicht konstruierbar. Es werden nur positive Entscheidungen in Form einer entsprechenden Zeugnisklausel dokumentiert.

3. Die Realisierung dieses Vorschlags hätte den Vorteil, daß in einer viel geringeren Zahl von Fällen als bisher die Klassenkonferenz befaßt werden müßte und sie sich daher auf die wenigen für ein Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" in Frage kommenden Ausnahmefälle konzentrieren könnte. Es würde, da es keine negativen Entscheidungen gibt, eine Entlastung des schulischen Rechtsmittelverfahrens eintreten und überdies die positive Entscheidung bei der pädagogisch kompetenten Stelle belassen werden."

Für den Freiheitlichen Österreichischen Lehrerverband:


Dieter Grillmeyer
www.parlament.gv.at
Obmann